Diplomierungsordnung der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum (FHMeißen-DiplO)

Vom 14. Juni 2023

Aufgrund von § 6 Absatz 2 Satz 2 und § 14 Absatz 1 Nummer 1 des Fachhochschule-Meißen-Gesetzes vom 22. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 498), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 450) geändert worden ist, sowie aufgrund von § 18 des Fachhochschule-Meißen-Gesetzes in Verbindung mit § 39 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl.S.3), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 381) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, beschließt der Senat der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum folgende Satzung als Diplomierungsordnung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Verleihung des Diplomgrades
§ 3 Diplomierungsausschuss
§ 4 Aufgaben des Diplomierungsausschusses
§ 5 Zulassung zur Diplomarbeit
§ 6 Bearbeitungszeit
§ 7 Kandidatinnen oder Kandidaten mit Behinderung oder chronischer Krankheit
§ 8 Formelle Regelungen zur Diplomarbeit
§ 9 Bewertung der Diplomarbeit
§ 10 Wiederholung der Diplomarbeit
§ 11 Entziehung des Diplomgrades
§ 12 Widerspruchsverfahren
§ 13 Inkrafttreten und Übergangsregelung

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Diplomierungsverfahren der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum (HSF Meißen) für die Diplomstudiengänge
1. Rechtspflege,
2. Staatsfinanzverwaltung und
3. Steuerverwaltung.

§ 2
Verleihung des Diplomgrades

(1) Die HSF Meißen verleiht in den in § 1 genannten Studiengängen einen Diplomgrad mit dem Zusatz „FH“, wenn die Kandidatin oder der Kandidat die Laufbahnprüfung bestanden und eine eigenständige wissenschaftliche Leistung mit einer Diplomarbeit erbracht hat.

(2) Der Diplomgrad wird durch die Aushändigung oder sonstige Bekanntgabe einer Diplomurkunde verliehen. Die Urkunde ist mit dem Siegel der HSF Meißen zu versehen und von der Rektorin oder dem Rektor sowie der zuständigen Fachbereichsleitung zu unterzeichnen.

§ 3
Diplomierungsausschuss

(1) An Fachbereichen, die ein Diplomierungsverfahren durchführen, wird je ein Diplomierungsausschuss gebildet. Diesem gehören die Fachbereichsleitung oder ihre Stellvertretung als Vorsitzende oder Vorsitzender sowie mindestens zwei Fachhochschullehrende als Mitglieder an.

(2) Die Mitglieder des Diplomierungsausschusses werden vom Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied aus den in § 16 Absatz 4 Nummer 3 der Grundordnung der HSF Meißen genannten Gründen aus, ist eine Nachwahl durchzuführen.

(3) Der Diplomierungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sich die Hälfte der Mitglieder am Abstimmungsverfahren beteiligt. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende kann im Falle des § 4 Nummer 3 Eilentscheidungen allein treffen. Sie oder er informiert die Mitglieder des Diplomierungsausschusses unverzüglich.

§ 4
Aufgaben des Diplomierungsausschusses

Zu den Aufgaben des Diplomierungsausschusses gehören insbesondere:
1. die Zulassung zur Diplomarbeit,
2. die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern,
3. die Entscheidung über Anträge zur Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Diplomarbeit und
4. die Abhilfeentscheidung im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens.

§ 5
Zulassung zur Diplomarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit kann in jedem Jahr frühestens vier Monate und spätestens zwei Monate vor Beginn des schriftlichen Teils der Laufbahnprüfung gestellt werden. Der Diplomierungsausschuss kann die Antragsfrist aus organisatorischen Gründen verlängern. Die Antragstellung nach Satz 1 ist bis zu drei Jahre nach dem Bestehen der Laufbahnprüfung möglich; § 10 Satz 2 bleibt unberührt. Der Antrag kann bis zur Entscheidung über die Zulassung zurückgenommen werden.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat muss das Thema und soll die Erstprüferin oder den Erstprüfer der Diplomarbeit in dem Antrag vorschlagen. Die Erstprüferin oder der Erstprüfer soll in der Regel der Gruppe der Fachhochschullehrenden an der HSF Meißen angehören. Schlagen mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten dasselbe Thema vor, entscheidet das Los. Einzelheiten des Losverfahrens regelt der Diplomierungsausschuss.

Nur zur Verwendung im Landesweb © SV SAXONIA Verlag

(3) Gruppenarbeiten sind zulässig, soweit die Teile der Arbeit den einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können.

(4) Über die Zulassung zur Diplomarbeit entscheidet der Diplomierungsausschuss. Er gibt seine Entscheidungen spätestens am letzten Tag der Laufbahnprüfung bekannt.

(5) Nach Nichtbestehen der Laufbahnprüfung kann die Kandidatin oder der Kandidat gegenüber dem Diplomierungsausschuss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Laufbahnprüfung den Rücktritt von der Anfertigung der Diplomarbeit schriftlich erklären. In diesem Fall gilt das Diplomierungsverfahren als nicht unternommen.

§ 6
Bearbeitungszeit

(1) Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Diplomarbeit beträgt neun Monate ab Bekanntgabe der Zulassung zur Diplomarbeit.

(2) Im Krankheitsfall verlängert sich die Bearbeitungszeit um die durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesene Dauer der Krankheit. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes oder die Pflege einer in häuslicher Gemeinschaft lebenden sonstigen angehörigen Person gleich. In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verzichtet werden.

(3) Während der Bearbeitungszeit eintretende Mutterschutzzeiten verlängern die Bearbeitungszeit entsprechend den gesetzlichen Regelungen. Die Voraussetzungen der Verlängerung sind von der Kandidatin schriftlich nachzuweisen.

(4) Im Übrigen kann der Diplomierungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen im Einzelfall oder generell Verlängerungen der Bearbeitungszeit von bis zu drei Monaten bewilligen.

§ 7
Kandidatinnen oder Kandidaten mit Behinderung oder chronischer Krankheit

Kandidatinnen oder Kandidaten mit Behinderung oder chronischer Krankheit kann der Diplomierungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene Erleichterungen für das Anfertigen der Diplomarbeit gewähren. Die Erforderlichkeit der beantragten Erleichterungen ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten durch amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

§ 8
Formelle Regelungen zur Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist innerhalb der Bearbeitungszeit einmal in gedruckter gebundener Form und einmal in digitalisierter Form nach Maßgabe des Absatzes 3 bei der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum, Herbert-Böhme-Straße 11, 01662 Meißen einzureichen. Bei postalischer Zusendung gilt das Datum des Poststempels.

(2) Der Textumfang der Diplomarbeit soll 40 DIN A4-Seiten, eineinhalbzeilig beschrieben, insgesamt 7 cm seitlicher Rand pro Seite nicht überschreiten. Bei Gruppenarbeiten bemisst sich der Umfang der Diplomarbeit nach der Anzahl der beteiligten Kandidatinnen und Kandidaten.

(3) Die Diplomarbeiten werden in der Bibliothek der HSF Meißen archiviert und den Benutzenden nach Maßgabe der Bibliotheksordnung zugänglich gemacht. Zur Archivierung ist die Diplomarbeit von der Kandidatin oder von dem Kandidaten als nicht änderbare PDF-Datei über die hierfür von der HSF Meißen bestimmte Plattform bereitzustellen. Die digitalisierte Diplomarbeit wird zehn Jahre aufbewahrt.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat hat an Eides statt zu versichern, dass sie oder er die Diplomarbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel, insbesondere auch ohne Einsatz von Algorithmen der Künstlichen Intelligenz, angefertigt hat, dass Quellen oder indirekt übernommene Gedanken als solche kenntlich gemacht sind, dass die Diplomarbeit in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt wurde und dass die gedruckte und die digitalisierte Form der Diplomarbeit identisch sind. Zur Überprüfung der eidesstattlichen Versicherung kann eine geeignete Plagiatserkennungssoftware eingesetzt werden.

§ 9
Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, von denen mindestens eine oder einer der Gruppe der Fachhochschullehrenden an der HSF Meißen angehören muss. Der Zweitprüferin oder dem Zweitprüfer wird die Bewertung der Erstprüferin oder des Erstprüfers bekannt gegeben.

(2) Kommen die Prüferinnen oder Prüfer zu unterschiedlichen Bewertungen und können sie sich nicht auf eine einheitliche Bewertung einigen, entscheidet der Diplomierungsausschuss.

(3) Für die Bewertung der Diplomarbeit gilt folgende Notenskala:
1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
2 = gut = eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Eine Diplomarbeit ist mit der Note 5 (nicht ausreichend) zu bewerten, wenn die Kandidatin oder der Kandidat eine falsche eidesstattliche Versicherung nach § 8 Absatz 4 abgegeben hat oder wenn die Diplomarbeit nicht innerhalb der Bearbeitungszeit abgegeben worden ist.

(5) Der Diplomgrad wird nur verliehen, wenn die Diplomarbeit mindestens mit der Note 4 (ausreichend) bewertet wird.

(6) Die Bewertung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten von der oder dem Vorsitzenden des Diplomierungsausschusses schriftlich bekannt gegeben. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Nur zur Verwendung im Landesweb © SV SAXONIA Verlag

§ 10
Wiederholung der Diplomarbeit

Ist die Diplomarbeit mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet worden, kann das Diplomierungsverfahren einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Der Antrag auf erneute Zulassung zur Diplomarbeit ist nur innerhalb der drei nächsten möglichen Antragszeiträume nach § 5 Absatz 1 Satz 1 und 2 zulässig.

§ 11
Entziehung des Diplomgrades

Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat eine falsche eidesstattliche Versicherung nach § 8 Absatz 4 abgegeben und wird dies erst nach der Verleihung des Diplomgrades bekannt, kann der Diplomierungsausschuss den Diplomgrad entziehen und die Einziehung der Diplomurkunde anordnen.

§ 12
Widerspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen des Diplomierungsausschusses ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe bei der HSF Meißen einzureichen. Hilft der Diplomierungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet die Rektorin oder der Rektor oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person über den Widerspruch.

§ 13
Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Satzung gilt ab dem 1. September 2023. Ist die Anmeldung zur Anfertigung der Diplomarbeit vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfolgt, findet Abschnitt 7 (Diplomierung) der Grundordnung der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum vom 23. November 2023 in der am 31. August 2023 geltenden Fassung Anwendung.

Meißen, den 14. Juni 2023

Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum
Prof. Dr. Frank Nolden
Rektor

Nur zur Verwendung im Landesweb © SV SAXONIA Verlag